

Aktenzeichen: 3 AZR 406/81
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 25. Oktober 1983
~ 3 AZR 406/81 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 4. Februar 1981
- 9 Ca 7467/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf (Köln)

Urteil vom 28. Juli 1981
~ 8 Sa 244/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungswort:

Funktionsnachfolge bei Ruhegeldverpflichtungen

Gesetz:

ArbGG §§ 2, 3; BGB § 242 Ruhegehalt, § 419 Funktionsnachfolge

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 406/81

8 Sa 244/81 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
25. Oktober 1983

Clobes,

Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 1983 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Dr. Hoppe für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. Juli 1981 - 8 Sa 244/81 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt von der Beklagten als Funktionsnachfolgerin der früheren D ein monatliches Ruhegeld.

Der am 20. Dezember 1913 geborene Kläger war bei der im Jahre 1926 gegründeten D mit Sitz in Berlin (künftig: D alt) seit dem 15. Februar 1938 als Flugzeugführer beschäftigt. Nach dem Anstellungsvertrag galten die am 1. Juni 1937 in Kraft getretenen "Besonderen Versicherungsbedingungen für Luftfahrer der Versorgungskasse für die deutsche Luftfahrt VVaG". Nach § 1 dieser Versicherungsbedingungen verpflichtete sich die Versorgungskasse, den bei ihr als Luftfahrer Versicherten im Falle der Arbeitsunfähigkeit oder nach 28 versicherten Dienstjahren, spätestens nach vollendetem 55. Lebensjahr ein Ruhegeld zu gewähren.

Die D alt bestand in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Ihre Anteile befanden sich ausschließlich im Besitz des Deutschen Reiches. Durch Einnahmen nicht gedeckte Kosten wurden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

durch Beihilfen des Deutschen Reiches ausgeglichen. Sie unterstand der Aufsicht des früheren Reichsluftfahrtministeriums. Sie betrieb als einziges deutsches Linienluftverkehrsunternehmen die inner- und zwischenstaatliche Beförderung von Personen und Gütern.

Die Tätigkeit des Klägers als Flugzeugführer bei der D alt endete am 8. Mai 1945 mit Zusammenbruch des Deutschen Reiches. Die D alt mußte auf Anordnung der alliierten Besatzungsmächte ihren Betrieb einstellen. Eine ausdrückliche Kündigung der Arbeitsverhältnisse ihrer Arbeitnehmer sprach die D alt nicht aus. Ab 1951 befand sie sich in Liquidation. Das Verfahren dauerte bis zum 18. November 1965.

Die Versorgungskasse für die deutsche Luftfahrt verlor durch alliierte Maßnahmen das Verfügungsrecht über ihr Vermögen und konnte fällige Ruhegelder nur noch bis zum 30. Juni 1945 auszahlen. Seit März 1948 befindet sich die Versorgungskasse, nunmehr mit dem Sitz in Köln, in Liquidation. Nachdem sie sich durch Leistungen von Bund und Ländern finanziell in einem gewissen Umfang erholen konnte, zahlt sie gegenwärtig an rund 1.100 frühere Mitarbeiter und Hinterbliebene Versorgungsbezüge.

Die Beklagte ist am 6. August 1954 gegründet worden und aus der am 6. Januar 1953 gegründeten "Aktiengesellschaft für Luftverkehrsbedarf" hervorgegangen. Sie hat aus der Liquidationsmasse der D alt das Recht erworben, den Namen "L " und das alte L wappen zu führen. Seit dem 1. April 1955 betreibt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

sie wieder inländischen und internationalen Luftverkehr. Sie hat einen Teil der früheren Mitarbeiter der D alt eingestellt, jedoch nicht die früheren Flugzeugführer. Die Beklagte wird in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betrieben. Ihre nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten wurden in den ersten Jahren nach Aufnahme des Luftverkehrs durch Bundesmittel ausgeglichen. Der Anteil des Bundes an ihrem Grundkapital beträgt zur Zeit etwa 75 %.

Der Kläger war nach 1945 als Flugzeugführer im Ausland tätig. Die Beklagte stellte ihn nicht ein, obwohl er im Gegensatz zu anderen Flugzeugführern der D alt über die erforderlichen Fluglizenzen verfügte. Seit dem 1. Dezember 1967 erhält der Kläger von der Versorgungskasse für die deutsche Luftfahrt wegen Flugunfähigkeit ein monatliches Ruhegeld, das sich seit dem 1. Januar 1979 auf monatlich 247,43 DM beläuft. Die Beklagte zahlt dem Kläger einen freiwilligen jährlichen Zuschuß zu seinen Versorgungsbezügen in Höhe von umgerechnet 99,66 DM monatlich. Weiter gewährt die Beklagte ihm - wie den anderen Flugzeugführern der D alt - einen monatlichen Zuschuß von 330,-- DM.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger von der Beklagten ein monatliches Ruhegeld in Höhe von 1.310,06 DM. Er hat geltend gemacht, die Beklagte sei Funktionsnachfolgerin der D alt und müsse deshalb an deren Stelle für seine Versorgungsansprüche eintreten. Die Beklagte könne ihn nicht auf die Leistungen der Versorgungskasse verweisen. Diese sei unzureichend dotiert, so daß ursprünglich die D alt aus dem rechtlichen Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes seine Versorgungsansprüche hätte erfüllen



-5-

müssen. An die Stelle der D alt sei nun die Beklagte getreten.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

- a) an ihn 28.959,78 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung (29.10.1980) zu zahlen;
- b) an ihn weiter bis zu seinem Ableben ab 1.11.1980 monatlich im voraus jeweils 1.310,06 DM Ruhegeld zu zahlen, abzüglich des von der Versorgungskasse für die deutsche Luftfahrt VVaG i.L. (Berlin-Köln) gezahlten Betrages in Höhe von zur Zeit monatlich 247,73 DM, wobei dem Kläger der Anspruch auf Anpassung der Versorgungsbezüge infolge gestiegener Lebenshaltungskosten vorbehalten bleibt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie rügt die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen. Sie hat vorgetragen, der Kläger habe Ruhegeldansprüche nur gegen die Versorgungskasse, die diese Ansprüche auch erfülle. Eine Funktionsnachfolge habe nicht stattgefunden. Auch sei der Kläger bei der Berechnung des Ruhegeldes von falschen Voraussetzungen ausgegangen, weil sein Arbeitsverhältnis mit der D alt am 8. Mai 1945 aufgelöst worden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision, mit der der Kläger seinen Klaganspruch weiterverfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision konnte keinen Erfolg haben, weil die Beklagte nicht die Funktionsnachfolgerin der früheren D



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ist und daher nicht für Verbindlichkeiten haftet, die sich aus deren Versorgungszusagen gegenüber ihren ehemaligen Arbeitnehmern herleiten.

I. Die Gerichte für Arbeitssachen sind für den vorliegenden Rechtsstreit sachlich zuständig. Zwar ergibt sich die Zuständigkeit nicht aus § 2 Abs. 1 ArbGG, weil zwischen den Parteien niemals ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Sie folgt aber aus der entsprechenden Anwendung des § 3 ArbGG. Nach dieser Vorschrift sind die Gerichte für Arbeitssachen auch in den Fällen zuständig, in denen der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger geführt wird. Zur Begründung der Zuständigkeit genügt die schlüssige Behauptung des Klägers, es liege eine Rechtsnachfolge vor. Ob diese Behauptung wirklich zutrifft, ist dann erst bei der Frage der Begründetheit des Anspruchs zu prüfen (vgl. Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 3 Rz 7; ferner Rohlfing/Rewolle/Bader, ArbGG, Stand 7. September 1983, § 3 Anm. 2). Im Streitfall behauptet der Kläger zwar nicht, die Beklagte sei Rechtsnachfolgerin der D alt, er beruft sich jedoch auf eine Nachfolge der Beklagten in der Funktion. Die Funktionsnachfolge ist, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, ein der Rechtsnachfolge ähnliches Rechtsinstitut. Auch bei der Funktionsnachfolge tritt ein Dritter in die Stellung eines anderen ein und übernimmt damit außer dessen Rechten in gewissem Umfang auch dessen Pflichten (vgl. statt vieler Reinhardt, NJW 1952, 441, 443 ff.; BGHZ 8, 169, 177 ff.; BAG 5, 331, 335 ff. = AP Nr. 1 zu § 419 BGB Funktionsnachfolge, zu II 2 der Gründe - jeweils mit weiteren Nachweisen). Es ist daher gerechtfertigt, die Zuständigkeitsregelung



des § 3 ArbGG auch auf die Funktionsnachfolge anzuwenden.

II. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, kann der Kläger Ruhegeld von der Beklagten nur unter der doppelten Voraussetzung verlangen, daß die Beklagte einmal als Vermögensübernehmerin oder Funktionsnachfolgerin für Verbindlichkeiten der D alt einzustehen hat und zum anderen dem Kläger nicht nur Ansprüche auf Ruhegeld gegen die Versorgungskasse unmittelbar zustehen, sondern daß er diese Ansprüche auch gegen die D alt hätte erheben können, falls die Versorgungskasse zu deren Erfüllung nicht oder nicht vollständig in der Lage war. Das Landesarbeitsgericht hat eine Haftung der Beklagten bereits deswegen verneint, weil die Voraussetzungen einer Funktionsnachfolge im Streitfall nicht erfüllt seien. Dem schließt sich der Senat an.

1. Eine Vermögensübernahme liegt nicht vor. Sie wäre nach § 419 Abs. 1 BGB nur dann zu bejahen, wenn die Beklagte durch Vertrag mit der D alt deren Vermögen zumindest im wesentlichen übernommen hätte (vgl. statt vieler BGHZ 66, 217, 218). Dafür ist jedoch nichts vorgetragen. Vielmehr steht lediglich fest, daß die Beklagte aus der Liquidationsmasse den Namen der D alt sowie deren Wappen, deren Emblem und verschiedene Abzeichen erworben hat. Das reicht aber für eine Vermögensübernahme nicht aus.

2. Auch eine Haftung der Beklagten aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Funktionsnachfolge ist zu verneinen.

a) Eine solche Haftung scheidet allerdings nicht bereits des-



wegen aus, weil das Rechtsinstitut der Funktionsnachfolge im öffentlichen Recht entwickelt worden ist und seine vorbehaltlose Anwendung auf dem Gebiet des Privatrechts überwiegend abgelehnt wird (vgl. statt vieler BAG 5, 331, 335, 336 = AP, aaO, zu II 2 b der Gründe; ferner BGHZ 16, 184, 188 f.; BAG, Urteil vom 20. März 1958 - 2 AZR 247/55 - AP Nr. 2 zu § 419 BGB Funktionsnachfolge, zu 4 b der Gründe; Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl., § 41 IV c). Das Rechtsinstitut der Funktionsnachfolge hat seinen Ursprung darin, daß nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches hoheitliche Aufgaben durch den Bund, die Länder oder sonstige öffentlichrechtliche Einrichtungen erfüllt werden mußten, die vorher von Behörden des Reiches wahrgenommen wurden (vgl. BGHZ 16, 184, 188, 189; Wolff/Bachof, aaO). In seiner Entscheidung vom 17. Oktober 1957 hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in einem Rechtsstreit gegen einen Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes näher ausgeführt, daß auch das Deutsche Rote Kreuz kraft Funktionsnachfolge für Verbindlichkeiten aus der Zeit vor dem Zusammenbruch haften könne: Auch wenn die Funktionsnachfolge auf den eigentlichen Bereich der öffentlichen Verwaltung beschränkt bleibe, sei für die Rote-Kreuz-Tätigkeit zu beachten, daß mit ihr eine "humanitäre Ordnungsfunktion" wahrgenommen werde, die ihrem Wesen nach zwar öffentlicher Gewaltmittel nicht bedürfe, auf deren Wahrnehmung aber weder die Allgemeinheit noch die zuständigen Organe der Bundesrepublik verzichten könnten. Die humanitären Funktionen des Roten Kreuzes stünden zwar nicht nach den Formen und Mitteln ihrer Verwirklichung wohl aber nach ihrem dem öffentlichen Wohl dienenden Inhalt den Aufgaben der öffentlichen Verwaltungen gleich. Das rechtfertige es, für



diesen Bereich das Institut der Funktionsnachfolge ebenso zuzulassen wie für den Bereich der eigentlichen öffentlichen Verwaltung (BAG 5, 331, 336, 337 = AP Nr. 1 zu § 419 BGB Funktionsnachfolge, zu II 2 b der Gründe).

Ähnliche Überlegungen lassen sich im Streitfall zu der Funktion anstellen, welche die Beklagte ausübt und welche die D alt früher ausgeübt hat. Die Aufgabe beider Gesellschaften als Luftverkehrsunternehmen besteht bzw. bestand darin, Personen und Güter auf dem Luftwege zu befördern. Der geordnete und allgemein zugängliche Luftverkehr ließe sich zum Bereich der Daseinsvorsorge rechnen, deren Zweck die Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse zu sozial angemessenen Bedingungen ist und die als Teil der öffentlichen Verwaltung angesehen wird (Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I, Allgemeiner Teil, 10. Aufl., S. 567; Wolff/Bachof, aaO, § 3 II a). Von daher könnte man auch die zivile Luftfahrt als einen Zweig der Daseinsvorsorge ansehen und das Rechtsinstitut der Funktionsnachfolge in gleicher Weise für anwendbar halten wie im Bereich Hoheitsverwaltung. Daß beide Luftverkehrsunternehmen – die Beklagte wie die D alt – in privatrechtlicher Organisationsform betrieben wurden bzw. betrieben werden, kann dem nicht grundsätzlich entgegenstehen, zumal bei beiden Unternehmen der staatliche Einfluß überwiegt: bei der D alt war das Deutsche Reich mit 100 % am Grundkapital beteiligt, bei der Beklagten beträgt der Anteil des Bundes gegenwärtig ungefähr 75 %.

b) Der Annahme einer Funktionsnachfolge läßt sich auch nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

entgegenhalten, der alte Funktionsträger sei mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches nicht völlig weggefallen. Zwar trifft es zu, daß die D alt über den 8. Mai 1945 hinaus rechtlich fortbestanden hat und erst in der Zeit von 1951 bis 1965 liquidiert worden ist. Tatsächlich war sie aber seit dem 8. Mai 1945 handlungsunfähig, weil sie auf alliierte Anordnung jeglichen Luftverkehr auf Dauer einstellen mußte und damit ihre Aufgabe endgültig nicht mehr erfüllen konnte.

c) Letztlich scheitert jedoch eine Haftung der Beklagten daran, daß es an der für eine Funktionsnachfolge erforderlichen Kontinuität fehlt, d.h. an einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang der Funktion, hier: Aufgaben des Luftverkehrs wahrzunehmen (zur Kontinuität, BAG 5, 331, 337 = AP Nr. 1, aaO, zu II 2 c der Gründe; BAG, Urteil vom 20. März 1958 – 2 AZR 147/55 – AP Nr. 2 zu § 419 BGB Funktionsnachfolge, zu 4 b der Gründe; BAG, Urteil vom 27. Januar 1961 – 5 AZR 187/60 – AP Nr. 3, aaO, zu 4 der Gründe; BGHZ 8, 169, 179; 13, 265, 303; 16, 184, 189; Reinhardt, NJW 1952, 441, 443 sowie in Anm. zu BAG AP Nr. 1 zu § 419 BGB Funktionsnachfolge, a.E.).

aa) Dagegen spricht bereits die lange Zeit zwischen der Einstellung des Luftverkehrs am 8. Mai 1945 auf nicht absehbare Zeit durch die D alt. Erst nach zehn Jahren, am 1. April 1955, konnte die Beklagte erstmals wieder einen deutschen Luftverkehr beginnen. Schon hieraus wird deutlich, daß der Luftverkehr der früheren Fluggesellschaft des Deutschen Reiches nicht fortgesetzt worden ist, sondern nach der erzwungenen Unterbrechung von Grund



auf neu begonnen werden mußte. Bis dahin wurde der Luftverkehr von ausländischen Gesellschaften wahrgenommen, und es bedurfte nach Aufhebung des alliierten Flugverbots mehrjähriger Vorbereitungen, um den Luftverkehr am 1. April 1955 wieder durch eine deutsche Gesellschaft aufzunehmen.

bb) Weiter spricht gegen eine Kontinuität der Funktion, daß weder die alte Organisation noch die alten Betriebsmittel für den Neubeginn zur Verfügung standen. Die Organisation eines Luftverkehrsbetriebes bestand nicht mehr. Die Betriebsmittel, insbesondere die Flugzeuge sowie alles übrige Gerät, mußten neu beschafft werden. Auch auf den Personalbestand der D alt konnte die Beklagte nur zum Teil zurückgreifen. Vor allem konnte sie die ehemaligen Flugzeugführer nicht wieder einstellen, weil diese nicht mehr über die erforderlichen Fluglizenzen verfügten (die nicht ohne weiteres erneuert werden konnten) und weil inzwischen eine zehnjährige flugtechnische Entwicklung stattgefunden hatte. Daß es, wie im Fall des Klägers, insoweit Ausnahmen gab, steht dem nicht entgegen. Weiter läßt sich der gebotene Zusammenhang auch nicht daraus herleiten, daß die Beklagte aus der Liquidationsmasse der D alt Namen, Wappen, Emblem und verschiedene Abzeichen erwarb. Dies alles ist nichts anderes als der Versuch, den früheren guten Ruf und das hohe Ansehen der alten Lufthansa für das neue Unternehmen nutzbar zu machen. Es ändert nichts daran, daß der deutsche Luftverkehr bei der Gründung der Beklagten vor einem völligen Neubeginn stand. Von einer kontinuier-



- 12 -

lichen Fortsetzung der Funktion der Luftverkehrsgesellschaft des Deutschen Reiches kann nicht die Rede sein.

Dr. Gehring

Schaub

Griebeling

Hoechst

Dr. Hoppe

